



Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

Schriftliche Anfrage Mark Eichner betreffend § 9 Handänderungssteuergesetz

P175066

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Handänderungssteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer, die nicht von der Verwaltung, sondern von der steuerpflichtigen Person berechnet und festgesetzt wird. Ihre Erhebung knüpft nicht an den Grundbucheintrag an, mit dem das dingliche Eigentum an einem Grundstück vom Veräusserer an den Erwerber übertragen wird (Verfügungsgeschäft), sondern an den Vertrag, mit dem die Eigentumsübertragung vereinbart wird (Verpflichtungsgeschäft). Dieses System der Selbstveranlagung mit Anknüpfung der Steuererhebung an den Vertragsschluss hat sich bewährt und funktioniert reibungslos. Die Zahlung der Steuer als Voraussetzung für den Eintrag des Eigentümererwerbs ins Grundbuch stellt einen wichtigen Anreiz zur rechtzeitigen Erfüllung der Steuerpflicht dar. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit für einen Systemwechsel.

